



**Politische Gemeinde
Uesslingen-Buch**

Reglement der Wasserversorgung

Gemeindeverwaltung, 8524 Uesslingen

Telefon 052 744 50 40, Telefax 052 744 50 41

e-mail: info@uesslingen-buch.ch

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Verwaltung des Werkes.....	1
Aufgaben des Gemeinde-rates.....	1
Aufgaben der Werk-kommission	1
Aufgaben der Gemeindeversammlung.....	2
Rechnung der Wasserversorgung.....	2
Wasserversorgungs-Zweckverband.....	2
Grundlage des Rechts-verhältnisses.....	3
Technische Grundlage.....	3
II. ANLAGEN DER VERSORGUNG	3
Quellfassungen und Reservoirs.....	3
Grundwasserpumpwerk.....	3
Gruppenwasserwerk.....	4
Unterhalt	4
Neue Verteilanlagen	4
Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte und Entschädigungen.....	4
III. LIEFERBEDINGUNGEN	5
Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung sowie Beschaffenheit der Lieferung.....	5
Besondere Bezugsverhältnisse	5
Unterbrechung und Einschränkungen	5
Vorkehrungen bei Unterbrüchen.....	6
Schadenersatz.....	6
Verweigerung der Wasserabgabe	6
Wasserabgabe ausserhalb Gemeindegebiet	7



Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Abgabe von Kühlwasser	7
Spitzenbezüger	7
Automatische Feuerlöscheinrichtungen	8
Abgabe an Drittpersonen.....	8
IV. AN- UND ABMELDUNGEN.....	8
Anmeldung von Anschlüssen	8
Abonnenten	8
Eigentums- und Wohnungswechsel	8
Auflösung des Bezugsverhältnisses	9
Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	9
V. VERTEILANLAGEN	9
Begriff	9
Ausführung der Anschlussleitung	9
Ersatz oder Verstärkung bestehender Versorgungsanlagen	10
Zahl der Anschlüsse	10
Gemeinsame Anschlussleitung	10
Netzkostenbeiträge.....	11
Projektunterlagen Gesamtüberbauung	11
Baubeginn	11
Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen	11
Durchleitungsrecht.....	11
Unterhalt Anschlussleitungen	12
Unterhalt Privatleitung	12

Änderung von Anschlussleitungen	12
Überbauten von Leitungen.....	12
Aufhebung von Anschlüssen	12
Temporäre Anschlüsse.....	13
Einrichtungen für den Brandschutz.....	13
Hydranten	13
Plombierte Feuerhähnen	13
Erdarbeiten	13
Schadensmeldung	14
Beschädigung	14
Hinweistafeln und Kennzeichen.....	14
VI. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN.....	14
Begriff, Eigentum, Kostentragung.....	14
Installationsvorschriften	14
Instandhaltung der Hausinstallation.....	15
Hausinstallationskontrolle	15
Änderung des Versorgungsdruckes	15
Frostgefahr	15
VII. MESSEINRICHTUNGEN	15
Zähler.....	15
Unterzähler	16
Grundgebühr.....	16
Beschädigung	16
Plombierung.....	16
Prüfung auf besonderes Verlagen	16
Unregelmässigkeiten und Toleranzen	17
Anzeigepflicht.....	17



VIII. VERRECHNUNG DES WASSERVERBRAUCHS / TARIFE.....	17
Feststellung des Wasserverbrauchs	17
Verrechnung, Fehlanzeige	17
Rechnungsdifferenz.....	18
Wasserverlust.....	18
Tarife	18
Rechnungsstellung	18
IX. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG.....	19
X. RECHTSSCHUTZ.....	19
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

Gesetzliche Grundlagen:

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau, RB 700
- Wassernutzungsgesetz RB 721.8
- Gemeindeordnung, Baureglement sowie Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde Uesslingen-Buch betreibt ein gemeindeeigenes Verteilnetz für Wasser, bestehend aus obere und untere Druckzone.</p> <p>² Die Werkkommission ist verantwortlich für die Wasserversorgung und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident.</p> | Verwaltung des Werkes |
| Art. 2 | <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über alle Sachgeschäfte der Wasserversorgungen soweit sie nicht im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung oder der Werkkommission liegen.</p> <p>² Der Wassertarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen gegen die Verwaltung und über Streitigkeiten bei der Auslegung dieses Reglements.</p> | Aufgaben des Gemeinderates |
| Art. 3 | <p>Die Werkkommission</p> <ul style="list-style-type: none">- vollzieht Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;- verwaltet im Rahmen des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung die Wasserversorgung;- stellt Antrag über die Tarifgestaltung und bezüglich des Personals; | Aufgaben der Werkkommission |

- schliesst Verträge über Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie über temporäre Anschlüsse ab;
- legt Baukostenbeiträge und Anschlussbeiträge bei Einrichtungen fest, welche den Feuerwehr-Normallöschwasserbedarf übersteigen;
- entscheidet über die Abgabe von Wasser an Dritte;
- entscheidet über Erstellung oder Änderung von Anschlüssen;
- bestimmt Zahl und Art der Planunterlagen bei Gesamtüberbauungen;
- entscheidet über die Entnahme von Wasser ab Hydranten für private Zwecke;
- legt die Zeitabstände für die Rechnungsstellung fest;
- entscheidet über Vorauszahlungen und Sicherstellungen von Wassergebühren;
- entscheidet in allen Angelegenheiten der Wasserversorgung, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 4	Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreitenden Finanzvorlagen der Wasserversorgung und über alle nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden übrigen Geschäfte.	Aufgaben der Gemeindeversammlung
Art. 5	¹ Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend geführt werden. ² Innerhalb der Laufenden Rechnung der Gemeinde wird über die Wasserversorgung besonders Rechnung geführt.	Rechnung der Wasserversorgung
Art. 6	Die Gemeindeversammlung kann den Beitritt zu einem Wasserversorgungs-Zweckverband beschliessen. Der Gemeinderat schliesst die nötigen Verträge ab.	Wasserversorgungs-Zweckverband

- Art. 7 ¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und ihren Bezüchern. Grundlage des Rechtsverhältnisses
- ² Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezüger werden dieses Reglement und die jeweils gültigen Tarife auf Wunsch ausgehändigt.

- Art. 8 ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze verbindlich. Technische Grundlage
- ² Die Wasserversorgung setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

II. Anlagen der Versorgung

- Art. 9 Für die Gewinnung von Quellwasser baut und unterhält die Wasserversorgung Brunnenstuben, von denen das Wasser in Reservoirs fließt. Die Kosten für diese Anlagen zur Wassergewinnung gehen grundsätzlich zulasten der Versorgung. Quellfassungen und Reservoirs
- Art. 10 Für die Gewinnung von Brauch- und Löschwasser unterhält die Wasserversorgung in Uesslingen-Buch ein Grundwasserpumpwerk. Von diesem wird das Wasser ins Reservoir geleitet und das Grundwasserpumpwerk dient zum Hauptteil dazu, die untere Druckzone zu versorgen. Grundwasserpumpwerk

- Art. 11 Die obere Druckzone der Wasserversorgung Uesslingen-Buch bezieht das Brauch- und Löschwasser vom Gruppenwasserkwerk Schafferetsbuck. Der Wasserbezug stützt sich auf das Reglement über die Organisation Wasserversorgung Schafferetsbuck Gruppe Thurgau. Gruppenwasserkwerk
- Art. 12 Die Wasserversorgung unterhält die bestehenden Verteilanlagen für das Wasser soweit diese im Eigentum der Gemeinde Uesslingen-Buch stehen. Unterhalt
- Art. 13 ¹ Neue Verteilanlagen werden vor allem in Bauzonen erstellt, können aber auch in bestehenden Zonen erstellt werden. Die Kosten für derartige Erschliessungen werden nach einheitlichen Berechnungsfaktoren von den Grundstückeigentümern erhoben (Art. 36 – 50 des PBG). Neue Verteilanlagen
² An die Erschliessung gewerblicher Betriebe und neuen bewilligten landwirtschaftlichen Siedlungen kann der Gemeinderat einen angemessenen Beitrag beschliessen.
- Art. 14 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten. Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte und Entschädigungen
² Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Wasserbezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei auf seine Interessen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Durchleitungsrechte zu Gunsten Dritter sind angemessen zu entschädigen. Dienstbarkeitsverträge sind im Grundbuch einzutragen.
³ Entschädigungen für entstandene Schäden infolge der Erweiterung der Verteilanlagen werden nur dann vergütet, wenn die

verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

⁴ Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die Wasserversorgung in der Regel keine Entschädigungen aus.

III. Lieferbedingungen

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 15 | <p>¹ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur Lieferung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, sofern sie nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird.</p> <p>³ Die Wasserversorgung übernimmt keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie konstantem Druck des Wassers.</p> <p>⁴ Es ist Sache der Bezüger, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder ungenügenden Drucks vorzukehren.</p> | <p>Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung sowie Beschaffenheit der Lieferung</p> |
| Art. 16 | <p>In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für temporäre Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, etc.) kann die Wasserversorgung besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen. Sie werden von der Werkkommission abgeschlossen und bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.</p> | <p>Besondere Bezugsverhältnisse</p> |
| Art. 17 | <p>¹ Die Wasserversorgung kann ganz oder teilweise eingestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse (Sabotage etc.); | <p>Unterbrechung und Einschränkungen</p> |

- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Notlagen und Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 18 ¹ Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserlieferung entstehen können.

² Bei Unterbruch in der Wasserzufuhr sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Art. 19 ¹ Die Wasserversorgung schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

² Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Wasserversorgung von mehr als drei Wochen Dauer wird die Grundgebühr angemessen reduziert. Der Wassertarif bleibt unverändert.

³ Die Wasserversorgung verpflichtet sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Schadenersatz

Art. 20 ¹ Das Wasserwerk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

Verweigerung der Wasserabgabe

- den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) oder den Werkvorschriften widersprechen.

- im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Abonnenten oder die Anlagen der Wasserversorgung störend beeinflussen.

² Ausserdem kann die Wasserversorgung die Wasserlieferungen verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

- Art. 21 ¹ Die Wasserversorgung kann Wasser an Verbraucher ausserhalb des Gemeindegebietes abgeben. Die Abgabebedingungen sind in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Uesslingen-Buch und der zu beliefernden Gemeinde festzulegen. Wasserabgabe ausserhalb Gemeindegebiet
- ² Die gemeindeeigene Versorgung muss in jedem Fall ausreichend gewährleistet bleiben.
- Art. 22 Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht. Abgabe von Kühlwasser
- Art. 23 Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen haben diese separat zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung derselben zu treffen, wie z.B. den Bau von Ausgleichsbehältern etc. Spitzenbezüger

Art. 24 Die Mehrkosten der Versorgung für die Bereitstellung von zusätzlicher Leistung, die den Feuerwehr-Normallöschwasserbedarf übersteigt, sind durch den Verursacher zu tragen. Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren bestimmt die Wasserversorgung.

Automatische Feuerlöscheinrichtungen

Art. 25 Ohne Bewilligung des Werkes darf Wasser nicht an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter.

Abgabe an Drittpersonen

IV. An- und Abmeldungen

Art. 26 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Wasserwerk zu richten.

Anmeldung von Anschlüssen

Art. 27 ¹ Als Abonnent wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber der Mieter oder Pächter. Wird ausnahmsweise ein Pächter als Abonnent anerkannt, so haftet trotzdem der Eigentümer.

Abonnenten

² Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter ist der Eigentümer zuständig. Es ist untersagt, das Wasser zu mehr als den Tarifansätzen weiterzuverrechnen.

Art. 28 ¹ Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens 10 Tage im Voraus an die Gemeindeverwaltung zu melden.

Eigentums- und Wohnungswechsel

² Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Mieträume und ungenützte Anlagen zu entrichten.

³ Für jeden Wasserverbrauch ist der Hauseigentümer gegenüber der Wasserversorgung haftbar.

- Art. 29 ¹ Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen gekündigt werden. Auflösung des Bezugsverhältnisses
- ² Der Abonnent haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauchs bis zum Ablesetag sowie der Grundgebühren bis zum Ende des Ablesequartals.
- ³ Die Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des für den Brandschutz bestimmten Tarifanteils.
- ⁴ Nach dieser Frist werden die Zähler demontiert und die Anschlussleitung durch das Werk an der Verteilleitung abgetrennt. Die Kosten werden dem Bezüger bzw. dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

- Art. 30 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühren anerkannt. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

V. Verteilanlagen

- Art. 31 Die Verteilanlagen des Werks umfassen: Begriff
- Hauptleitungen, als öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes von denen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Anschlussleitungen, abzweigen;
 - Versorgungsleitungen, als öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes von denen die Anschlussleitungen abgehen;
 - Anschlussleitungen, als Wasserleitungen von den Versorgungsleitungen bis zu den Zählern.
- Art. 32 ¹ Die Erstellung der Hauszuleitung inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer bis und mit Messuhr. Diese Kosten Ausführung der Anschlusslei-

inkl. Grabarbeiten gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

² Werden Anschlussleitungen bestehender Liegenschaften freigelegt, ist die Wasserversorgung berechtigt, Hausschieber anteilmässig zu Lasten des Liegenschafteneigentümers einzubauen.

³ Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und der Messuhren. Der Bauherr hat bei der Leitungsführung im Hinblick auf spätere Erweiterungsbauten ein Mitspracherecht.

Art. 33 ¹ Werden im Zuge von Unterhaltsarbeiten an den Versorgungsleitungen gleichzeitig Anschlussleitungen freigelegt, die sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Erneuerung dieser Leitungen im gleichen Arbeitsgang vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

² Die Kosten der Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 34 ¹ Die Wasserversorgung erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

² Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Bestellers, der auch die Unterhaltspflicht übernimmt.

³ Die Tatsache, dass in der Regel pro Gebäudekomplex nur ein Anschluss erstellt wird, entscheidet nicht über die Anzahl zu bezahlender Anschlussbeiträge. Diese richten sich nach der Zahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten im entsprechenden Gebäude.

Art. 35 Die Wasserversorgung ist berechtigt, mehrere Häuser durch gemeinsame An-

	eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Betreffend Anschlussbeiträge gilt Art. 34. sinngemäss.	schlussleitung
Art. 36	<p>¹ Die Wasserversorgung erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Kostenbeiträge gemäss Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind.</p> <p>² Bei der Bemessung der Netzkostenbeiträge ist der Umfang des Anschlusses und die Wirtschaftlichkeit für das Wassernetzwerk zu berücksichtigen.</p>	Netzkostenbeiträge
Art. 37	Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstücks kann die Wasserversorgung vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die Wasserversorgung die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Baureglementes der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch.	Projektunterlagen Gesamtüberbauung
Art. 38	<p>¹ Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.</p> <p>² Die Anschlussleitung ist durch Beauftragte der Wasserversorgung zu Lasten des Bestellers einmessen zu lassen.</p>	Baubeginn
Art. 39	Die Anschlussleitungen gehen bis und mit Hauptanschluss- hahnen in das Eigentum der Wasserversorgung über.	Eigen- tumsrecht auf An- schlusslei- tungen
Art. 40	Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie ver-	Durchlei- tungsrecht

pflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Durchleitungsrechte zu Gunsten Dritter sind angemessen zu entschädigen.

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 41 | <p>¹ Die Wasserversorgung übernimmt die Reparatur- und Unterhaltskosten für die Anschlussleitungen.</p> <p>² Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten sämtliche Maurer- und Spitzarbeiten, sämtliche Erdarbeiten sowie Instandstellungskosten (z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchbrüche, Bepflanzungen etc.) in den Privatgrundstücken.</p> | Unterhalt
An-
schlusslei-
tungen |
| Art. 42 | Der Unterhalt privater Verbindungsleitungen geht zulasten den Liegenschafteneigentümer. | Unterhalt
Privatlei-
tung |
| Art. 43 | Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. | Änderung
von An-
schlusslei-
tungen |
| Art. 44 | Kommen Bauten irgendwelcher Art auf eine Anschlussleitung zu liegen, die der eigenen Versorgung dient, hat der betreffende Grundeigentümer die Kosten für deren Schutz oder Umlegung zu tragen. Dient die Anschlussleitung der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt die Wasserversorgung die Kosten für Schutz und Umlegung. | Überbau-
ten von
Leitungen |
| Art. 45 | Bei Aufgabe der Wasserbezugsverhältnisse hat die Wasserversorgung freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. | Aufhe-
bung von
Anschlüs-
sen |

- | | | |
|---------|---|-----------------------------------|
| Art. 46 | Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg völlig zulasten des Bestellers. | Temporäre Anschlüsse |
| Art. 47 | Die Erstellung der Brandschutzanlagen ist Sache des Abonnenten. | Einrichtungen für den Brandschutz |
| Art. 48 | <p>¹ Hydranten werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung der Wasserversorgung darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.</p> <p>² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.</p> <p>³ Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.</p> | Hydranten |
| Art. 49 | <p>¹ Für plombierte Feuerhähnen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist der Wasserversorgung sofort Mitteilung zu machen.</p> <p>² Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Abonnenten ein mutmasslicher Wasserverbrauch aufgerechnet.</p> | Plombierte Feuerhähnen |
| Art. 50 | <p>¹ Bei Erdarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Wasserversorgung über die Lage von technischen Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabungsarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Wasserleitung kontrolliere-</p> | Erdarbeiten |

ren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

³ Bei eventuellen Beschädigungen öffentlicher oder im Leitungsnetz eingetragener privater Leitungen trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

- | | | |
|---------|---|-------------------------------|
| Art. 51 | Jeder Bezüger ist verpflichtet, am Leitungsnetz wahrgenommene Schäden unverzüglich der Wasserversorgung zu melden. | Schadensmeldung |
| Art. 52 | Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung von Anschlussstellen auf privatem Grund haftet der Liegenschafts- oder Grundeigentümer. | Beschädigung |
| Art. 53 | Jeder Bezüger hat der Wasserversorgung unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen auf seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten oder ähnliche Kennzeichen anzubringen. Die Wasserversorgung hat für kostenloses und einwandfreies Entfernen unnötig gewordener Hinweistafeln zu sorgen. Die Wünsche des Landbesitzers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. | Hinweistafeln und Kennzeichen |

VI. Hausinstallationen und deren Kontrollen

- | | | |
|---------|--|----------------------------------|
| Art. 54 | Alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler oder, wo ein solcher fehlt, nach dem Hauptanschluss-hahnen werden Hausinstallationen bezeichnet. Sie sind Eigentum des Liegenschafts- bzw. Grundeigentümers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch der Hausinstallationen gehen zulasten des Liegenschafts- und Grundeigentümers. | Begriff, Eigentum, Kostentragung |
| Art. 55 | Die Installationsvorschriften müssen den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften entsprechen. Einrichtungen für den Brandschutz sind nach den Eidg. Richtlinien und den Kant. Gesetzen sowie den Richtlinien des SVGW auszuführen. | Installationsvorschriften |

- | | | |
|---------|--|-------------------------------------|
| Art. 56 | Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. | Instandhaltung der Hausinstallation |
| Art. 57 | <p>¹ Die Beauftragten der Wasserversorgung sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.</p> | Hausinstallationskontrolle |
| Art. 58 | Wird der Versorgungsdruck geändert, so übernimmt die Wasserversorgung die Anpassung auf ihre Kosten. Die Abonnenten sind rechtzeitig darüber zu informieren. | Änderung des Versorgungsdruckes |
| Art. 59 | <p>¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.</p> <p>² Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.</p> | Frostgefahr |

VII. Messeinrichtungen

- | | | |
|---------|--|--------|
| Art. 60 | <p>¹ Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden von der Wasserversorgung geliefert und durch deren Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 61 deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Wasserversorgung erstellen zu lassen. Bei Neubauten und bei Umbauten, bei welchen die Elektroinstallationen inkl. Zählerkasten erneuert werden, ist von der Wasseruhr zum Zählerkasten ein Leerrohr</p> | Zähler |
|---------|--|--------|

einzulegen. Ebenso ist der Wasserversorgung der für den Einbau der Messeinrichtungen erforderliche und geeignete Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

² Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

- Art. 61 ¹ Unterzähler, welche im Einverständnis mit der Wasserversorgung vom Bezüger auf eigene Kosten installiert worden sind und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Der Unterhalt geht zulasten des Bestellers.
- ² Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.
- Art. 62 Die Wasserversorgung berechnet als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler sowie zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten eine jährliche Grundgebühr gemäss separatem Tarif für die Wasserabgabe.
- Art. 63 Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.
- Art. 64 Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Art. 65 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Aus-
- Unterzähler
- Grundgebühr
- Beschädigung
- Plombierung
- Prüfung auf besonderes Verlangen

wechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, die sich im Unrecht befindet.

- | | | |
|---------|---|------------------------------------|
| Art. 66 | Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen $\pm 5\%$ nicht überschreiten, gelten als richtiggehend und berechtigen nicht zur Korrektur der Wasserrechnung. | Unregelmässigkeiten und Toleranzen |
| Art. 67 | Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. | Anzeigepflicht |

VIII. Verrechnung des Wasserverbrauchs / Tarife

- | | | |
|---------|---|-----------------------------------|
| Art. 68 | <p>¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt in möglichst regelmässigen von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Zu angemessener Zeit ist ihnen vom Bezüger Zugang zu den Zählern zu gestatten.</p> | Feststellung des Wasserverbrauchs |
| Art. 69 | <p>¹ Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.</p> <p>² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen</p> <p>³ Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.</p> <p>⁴ Kann der Umfang der Fehlanzeige durch Überprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Ver-</p> | Verrechnung, Fehlanzeige |

brauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

- Art. 70 ¹ Wegen Beanstandung von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.
- ² Abzüge an der Wasserrechnung sowie Verrechnung von Forderungen gegenüber der Wasserversorgung sind unzulässig.
- Art. 71 Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate und andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.
- Art. 72 ¹ Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 19. und spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- ² Betreffend Wasserpreis und Grundgebühren wird auf den Tarif für die Wasserabgabe verwiesen.
- Art. 73 ¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für Wasserbezüge zu verlangen.
- ² Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto nach Zustellung zu bezahlen.

Rechnungsdifferenz

Wasserverlust

Tarife

Rechnungsstellung

IX. Einstellung der Wasserlieferung

- Art. 74 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:
- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Sachen gefährden;
 - den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - Plomben an Zählern entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- ² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- Art. 75 Mangelhafte Leitungen, Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Wasserversorgung ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
- Art. 76 Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Wasserbezug ist gemäss den des Schweiz. Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

X. Rechtsschutz

- Art. 77 ¹ Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Tarife nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden, kann gegen Entscheide der

Werkkommission innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet unter Beilage des Entscheides der Vorinstanz beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Bau und Umwelt, 8500 Frauenfeld, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 78 Dieses von der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigte Reglement tritt auf den 3. Oktober 2014 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Wasserversorgung vom 26. September 1995. Gültigkeit
- Art. 79 ¹ Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Uesslingen-Buch ist berechtigt, das vorstehende Reglement abzuändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen sind den Bezü- Reglement-
sänderun-
gen
gern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben.
- ² Bei nachträglichen Netzzusammenschlüssen muss von den vormaligen Betreibern vor dem Zusammenschluss technische Gleichwertigkeit erstellt werden. Ein Zusammenschluss unterliegt dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Oktober 2014

POLITISCHE GEMEINDE UESSLINGEN-BUCH

Elisabeth Engel
Gemeindeammann

Gaby Nägeli
Gemeindeschreiberin